

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/11 R

L 1 AL 32/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AL 24/09 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 15. September
2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat vor dem Sozialgericht (SG) Detmold die Aufhebung eines Bescheids über die Bewilligung von Fahrkosten sowie die Feststellung beantragt, dass der Bescheid mangels Entscheidung durch die zuständige Agentur für Arbeit nichtig sei. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15.9.2009 abgewiesen. Dagegen hat der Kläger Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt, das Berufungsverfahren jedoch im Erörterungstermin vom 26.2.2010 für erledigt erklärt.
- 2 Mit einer am 14.2.2011 beim LSG eingegangenen E-Mail vom selben Tag hat der Kläger ausdrücklich "Revision" gegen das Urteil "des SG" eingelegt. Das LSG hat die E-Mail und die Akten dem Bundessozialgericht (BSG) zuständigkeitshalber vorgelegt.
- 3 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Nach § 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen das Urteil eines SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG im Urteil zugelassen ist oder auf (fristgebundenen) Antrag durch Beschluss zugelassen wird.
- 4 Das SG hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des SG liegt ebenfalls nicht vor.
- 5 Bereits deshalb ist die Revision des Klägers nicht statthaft und muss als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 6 Es ist deshalb auch nicht näher darauf einzugehen, dass ohnehin das Berufungsverfahren gegen das Urteil des SG durch die Erklärung des Klägers im Termin vor dem LSG am 26.2.2010 erledigt worden ist und diese Prozessklärung grundsätzlich nicht angefochten bzw nicht widerrufen werden kann (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 102 RdNr 7c mwN; § 125 RdNr 10).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

